

Rechtsslage zum 10. Hauptschuljahr seit der Novelle (VO 19.8.2011)

§ 25

Zehntes Hauptschuljahr

(1) Ein zehntes Hauptschuljahr, das nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes eingerichtet werden kann, dient dem Erreichen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss).

Grundlage des Unterrichts sind die Vorgaben für die Jahrgangsstufe 10 der Stundentafel für die Hauptschule und die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für die Realschule. Als besondere Fördermaßnahme kann dabei zeitweise von den Vorgaben der Stundentafel abgewichen werden.

(2) Das zehnte Hauptschuljahr können die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben haben.

§ 58

Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erreichen des Hauptschulabschlusses in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses in der Jahrgangsstufe 9 ein zehntes Hauptschuljahr besuchen, streben den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) an. Sie werden entsprechend den Anforderungen des Bildungsganges Realschule unterrichtet.

(2) Für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres gelten §§ 59 bis 61 entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 10. Hauptschuljahres den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Zeugnisvermerk: "Laut Konferenzbeschluss vom ... wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 zuerkannt."